

ALLGEMEINE (SCHUTZ-) MASSNAHMEN, GRUNDSÄTZE UND HANDLUNGSRICHTLINIEN IM UMGANG MIT COVID-19 AN DER NEUEN KANTONSSCHULE AARAU

Version ab 10. Januar 2022 (Änderungen gelb markiert)

Aarau, 6. Januar 2022

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Weisung COVID-19 – Präsenzunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II vom 5. Januar 2022 (ersetzt die Weisung vom 1. Dezember 2021). Abrufbar unter [Coronavirus – Informationen für Schulen im Aargau](#)

1. Grundsätzliche Verhaltensregeln und Massnahmen der Schulleitung

Grundsatz

Alle Schutzmassnahmen, die das Verbreiten des Covid19-Virus verhindern, sind im Unterricht und im Schulhaus konsequent einzuhalten:

1. In allen Schulgebäuden und Unterrichtsräumen eine Maske tragen
2. regelmässig Hände waschen oder desinfizieren,
3. Abstandsregeln einhalten,
4. Regelmässiges Lüften der Räume und
5. bei Symptomen, Erkrankungen sowie bei Beginn und Ende der Quarantäne- und Isolationsmassnahmen Meldung an covid@nksa.ch erstatten.

- In allen Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräume) gilt eine Maskentragpflicht.
- Wenn immer möglich, wird der **Mindestabstand** von 1.5 Metern eingehalten
- Keine Maskentragpflicht gilt:
 - in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert (bspw. beim Instrumentalunterricht mit Blasinstrumenten **oder bei Referaten und Präsentationen**), sofern der Mindestabstand eingehalten wird oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird.
 - für eine einzelne Schülerin beziehungsweise einen einzelnen Schüler im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Personen eine Maske tragen; **Zudem sind Personen mit einer bescheinigten Maskentragedispens verpflichtet, entweder einen Nachweis zu erbringen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen oder sich wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse testen zu lassen (PCR-Test).**
 - für Personen, die alleine in geschlossenen Räumen arbeiten.
- Sportunterricht wird unter Anwendung einer geeigneten Unterrichtsgestaltung durchgeführt, wobei in Innenräumen eine Maskentragpflicht gilt und Körperkontakt zu vermeiden, respektive auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist.
- **Für Proben und Auftritte von Chören sowie im Gesangsunterricht gilt in Innenräumen eine Maskentragpflicht.**
- Im Freien ist das Tragen von Masken freiwillig.
- Es stehen im Schulhaus und vor den Unterrichtszimmern **Desinfektionsstationen** zur Verfügung.

- Die Unterrichtszimmer werden regelmässig **gut gelüftet**. (Faustregel: Alle **15–20** Minuten 5 Minuten Stosslüften.)
- Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Schülerinnen und Schüler. Für die Schutzmasken der Lehrpersonen und des weiteren Personals ist der Arbeitgeber zuständig
- Die **Mensa** wird vom SV Service betrieben. Die Mensa (inkl. Aussenbereiche in den Gängen) steht zwischen 11.30 Uhr und 13.15 Uhr ausschliesslich zur persönlichen Verpflegung zur Verfügung. In den Schulzimmern auf dem ersten Stock im Neubau darf ebenfalls die Verpflegung eingenommen werden. In der Mensa muss an den Tischen der Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden.
- **Interne Schulanlässe** und -veranstaltungen unterliegen einer Bewilligungspflicht durch die Task Force.
- Aufgrund der besorgniserregenden epidemiologischen Lage empfiehlt der Aargauer Regierungsrat bis auf weiteres keine Lager mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Lager, Schulreisen und Exkursionen sind aber unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesrats, der Vorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der Verordnung des Aargauer Regierungsrats sowie sämtlicher allgemeinen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. ÖV, Lagerhäuser) **grundsätzlich** möglich. Sämtliche Teilnehmenden von Lagern haben unmittelbar vor der Abreise ein gültiges Covid-19-Zertifikat oder ein aktuelles, von einer Fachperson ausgestelltes, negatives Testergebnis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) vorzuweisen.
- Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden (z.B. Elternabende, Präsentation der Matur- und Abschlussarbeiten) sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen, wenn folgende Regeln eingehalten werden: maximale Zahl von 50 Personen, eine Maskentragpflicht, nach Möglichkeit die Einhaltung des erforderlichen Abstands, keine Konsumation von Speisen und Getränken. Zudem müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden.
- Lehrerkonferenzen und andere vollständig schulinterne Anlässe sind ebenfalls von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Hier gelten lediglich die obigen Ausführungen zu den Hygiene-, Verhaltens- und Abstandsregeln.
- Allen Personen, welche an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II arbeiten und unterrichtet werden, wird empfohlen, sich impfen zu lassen.
- **Fragen** im Zusammenhang mit dem Umgang mit Covid-19 sowie **Anregungen und Bedenken** sind ausschliesslich an die E-mail-Adresse der Task Force zu richten (covid@nksa.ch).

2. Corona Task Force der NKSA

- Die **Corona Task Force** der Schule setzt sich mit der aktuellen Lage an der Schule auseinander und koordiniert im Falle von Krankheitsfällen die Arbeiten und die Kommunikation vor Ort. Diese setzt sich aus Mitgliedern der Schulleitung und Lehrpersonen zusammen.¹

3. Pädagogische Massnahmen

- Die Schüler*innen melden sich aktiv von Prüfungen ab.
- Um bei allfällig angeordnetem Fernunterricht bereit zu sein, werden alle **Unterrichtsmaterialien auf MS Teams** abgelegt. Auch erfolgt die elektronische Kommunikation über diese Plattform, nicht über E-Mail.
- Die Lehrpersonen nutzen MS-Teams auch, um **Schüler*innen in Quarantäne oder Isolation am Präsenzunterricht teilhaben** zu lassen (z.B: Notizen auf OneNote oder Präsentationen zur Verfügung stellen, Teile des Unterrichts durch Mitschüler*in streamen lassen.) Wichtig: Ohne ausdrückliche Zustimmung der Lehrperson darf Unterricht weder gestreamt noch aufgezeichnet werden; dies gilt auch für Tafelbilder.
- Für den **pädagogischen Austausch** stehen den Lehrpersonen auf MS Teams folgende Kanäle zur Verfügung: Ein privater Kanal pro Abteilung im *P-Team-Gym* bzw. *P-Team-FMS*; ein Kanal für alle Lehrpersonen und ein privater Kanal für Abteilungslehrpersonen im Team *NKSA_intern_Lehrpersonen*.
- Der **Umgang mit Nachprüfungen**, die in Folge von Quarantäne und Krankheit entstehen, soll verantwortungsvoll und der Situation angepasst sein. Die Lehrpersonen nutzen die Möglichkeit verschiedener Prüfungsformen und Leistungserhebungen. Zweck dieser Massnahme ist, dass sich Schüler*innen mit potentiellen Covid-Symptomen nicht gedrängt fühlen, Prüfungen zu schreiben.
- Die Schüler*innen erfassen Absenzen in Folge Quarantäne oder Isolation im schulNetz (als "Sonstiges" mit Kommentar "Quarantäne" respektive "krank/Unfall")

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Task Force werden mit einem eigenen Faktenblatt definiert.

4. Kommunikation

4.1 Meldung im Falle von Verdacht, Quarantäne oder Erkrankung (siehe auch: Anhang Handlungsrichtlinien: Wie handeln in konkreten Fällen?)

- Im Falle **von Verdacht, Quarantäne oder Erkrankung** melden sich alle Angehörigen der Schulgemeinschaft über die E-Mail-Adresse der Task Force: covid@nksa.ch. Das zuständige Mitglied der Task Force bestätigt den Empfang der Meldung und spricht sich mit der betreffenden Person über weitere Massnahmen ab. Das Ende der vom CONTI verfügten Massnahme oder das negative Testergebnis melden Sie der Task Force unter der E-Mail-Adresse covid@nksa.ch.
- Personen, die vollständig geimpft sind, werden künftig von der Quarantäne nach dem Kontakt mit einer positiv getesteten Person für zwölf Monate befreit. Genesene Personen werden für 6 Monate von der Kontaktquarantäne befreit. (Änderungen in den Rechtsgrundlagen bleiben vorenthalten).

4.2 Information für Lehrpersonen und Angestellte

- Auf *NKSA_intern_Lehrpersonen* führt die Task Force ein tagesaktuelles Informationsjournal, das für Lehrpersonen und Angestellte einsehbar ist. Diese Informationen sind vertraulich (Amtsgeheimnis).

Das Informationsjournal umfasst eine Übersicht über:

- Schüler*innen, die sich mit Covid-19 infiziert haben (positiv getestet);
- Schüler*innen, die in Quarantäne versetzt sind (inkl. Dauer der Massnahme);
- Abteilungen, denen von der Schulleitung vorübergehend Fernunterricht verordnet wurde (inkl. Dauer der Massnahme).
Auf der Plattform werden auch alle wichtigen weiteren Informationen zu Covid-19 abgelegt (das aktuelle Faktenblatt zum Schulbetrieb, Informationen der Schulleitung etc.).

4.3 Information für Schüler*innen und Eltern resp. Erziehungsberechtigte

- Auf *NKSA_intern_Schüler*innen* führt die Task Force eine wöchentlich aktualisierte Covid-19-Übersicht ohne namentliche Nennung.
- Die Übersicht umfasst die Abteilungen, denen vorübergehend Fernunterricht verordnet wurde (inkl. Dauer der Massnahme) und in summarischer Form die Anzahl an Covid-19 infizierten Personen der betreffenden Woche.
- Auf der Plattform werden auch alle wichtigen weiteren Informationen zu Covid-19, das aktuelle Konzept für den Schulbetrieb, Informationen der Schulleitung etc. abgelegt.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten über ihre Töchter und Söhne Einblick in die auf der Plattform veröffentlichten Informationen.

4.4 Interne und externe Kommunikation

- Die Kommunikation über Covid-19-Ereignisse bzw. -Massnahmen erfolgt ausschliesslich über die Schulleitung bzw. die Task Force.
- Massnahmen, welche die Schulleitung verordnet (z.B. vorübergehender Fernunterricht für eine bestimmte Zeit), werden den betroffenen Personen per Mail oder Telefon mitgeteilt.
- Schüler*innen, Eltern resp. Erziehungsberechtigte erhalten von der Schule keine persönlichen Angaben zu den mit Covid-19 infizierten Personen, die an der NKSA arbeiten oder zur Schule gehen.

Anhang

Handlungsrichtlinien: Wie handeln in konkreten Fällen?

1. Sie verspüren Symptome einer Infektionskrankheit oder einer Atemwegerkrankung

(Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen), Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns. Zudem sind folgende Symptome möglich: Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Unwohlsein, Muskelschmerzen, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen, Hautausschläge):

- 1) **Am wichtigsten ist es, alle Schutzmassnahmen einzuhalten** (u.a. Abstand halten, Maske tragen, Hände waschen).
- 2) Sofort die Lehrperson im Unterricht und die Abteilungslehrperson informieren.
- 3) Arzt/Ärztin anrufen und nach seinem/ihrer Rat auf Covid-19 testen lassen.
- 4) Task Force der NKSA unter covid@nksa.ch informieren.
- 5) Bis zum Eintreffen des Testergebnisses zu Hause bleiben und enge Kontakte soweit möglich vermeiden.
- 6) Bei Symptombefreiheit besteht Unterrichtspflicht soweit möglich.
- 7) Wenn gemäss ärztlichem Rat kein Test nötig, 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.

2. Sie erkranken an Covid-19 und es liegt ein positives Testergebnis vor.

- 1) Task Force unter covid@nksa.ch informieren.
- 2) Das Contact Center CONTI wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen anleiten (das kann bis zu zwei Tage dauern). CONTI verordnet Isolation und evaluiert mit Ihnen gemeinsam, mit wem Sie engen Kontakt hatten. CONTI kontaktiert die engen Kontakte.
- 3) Das weitere Vorgehen kann auch durch den Hausarzt verordnet werden (z.B. Verhalten/Quarantäne der Familienangehörigen)

3. Sie hatten engen Kontakt mit einer Person, die positiv getestet wurde. Bei Anordnung der Quarantäne oder Isolation ist entscheidend, ob man zu einer infizierten Person **engen** Kontakt hatte.

- 1) Enger Kontakt heisst, dass Sie zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Maske) und länger als 15 Minuten Kontakt hatten.
- 2) Liegt ein positives Testergebnis vor, kontaktiert CONTI die infizierte Person und man evaluiert gemeinsam, wer unter die «engen Kontaktpersonen» fällt. Das CONTI informiert dann diese Personen, die in die Quarantäne müssen (das kann dauern!).

4. Sie bezeichnen sich selbst als engen Kontakt zu jemandem, der positiv getestet wurde.

- 1) **Am wichtigsten ist es, alle Schutzmassnahmen einzuhalten** (u.a. Abstand halten, Maske tragen, wenn Abstand halten über länger als 15 Minuten nicht möglich ist, Hände waschen).
- 2) Schreiben Sie eine E-Mail an die Task Force der NKSA unter covid@nksa.ch. Sie können sich nicht selbst in die Quarantäne begeben.

5. Sie werden vom CONTI in die Quarantäne verordnet, weil Sie engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

- 1) Sie informieren sofort die Task Force der NKSA unter covid@nksa.ch.
- 2) Bei Symptombefreiheit besteht Unterrichtspflicht soweit als möglich (siehe oben: Pädagogische Massnahmen).

Bei der Umsetzung der einzelnen Massnahmen und bei der Einhaltung der Kommunikationswege sind wir auf die Hilfe aller Mitglieder der Schulgemeinschaft angewiesen.

Für die Schulleitung

Martina Kuhn
Rektorin